



## PRESSEMITTEILUNG Nr. 117/23

Luxemburg, den 6. Juli 2023

Schlussanträge der Generalanwältin in der Rechtssache C-122/22 P | Dyson u. a./Kommission

### **Generalanwältin Čápetá: Der Verstoß der Kommission gegen die Richtlinie über die Energieverbrauchskennzeichnung durch die Entscheidung für eine Prüfung von Staubsaugern mit leerem Behälter ist hinreichend qualifiziert**

*Das Urteil des Gerichts, mit dem die Klage von Dyson abgewiesen wurde, sei daher aufzuheben*

Im Jahr 2013 erließ die Kommission eine delegierte Verordnung<sup>1</sup>, mit der sie die Prüfung mit leerem Behälter einfuhrte, um die Energieeffizienz von Staubsaugern zu messen. Dyson stellte die Rechtmäßigkeit dieser Verordnung erfolgreich in Frage, und das Gericht erklärte diese Verordnung in einem Urteil von 2018<sup>2</sup> mit der Begründung für nichtig, dass die Testmethode mit leerem Behälter nicht die Bedingungen widerspiegelt, die realistischen Gebrauchsbedingungen so nahe wie möglich kommen. Dyson erhob eine Klage wegen außervertraglicher Haftung der Europäischen Union und verlangte Schadensersatz in Höhe von 176,1 Mio. Euro. Im angefochtenen Urteil von 2021<sup>3</sup> hat das Gericht den Schadensersatzantrag von Dyson zurückgewiesen, da es der Auffassung war, dass der Verstoß der Kommission nicht hinreichend qualifiziert sei.

In ihren heutigen Schlussanträgen schlägt die Generalanwältin Tamara Čápetá dem Gerichtshof vor, das Urteil von 2021 aufzuheben und festzustellen, dass der Verstoß der Kommission gegen die Richtlinie über die Energieverbrauchskennzeichnung<sup>4</sup>, die durch die angefochtene Verordnung im Hinblick auf Staubsauger ergänzt wurde, hinreichend qualifiziert ist. Sie schlägt außerdem vor, die Sache an das Gericht zurückzuverweisen, damit es darüber entscheidet, ob die weiteren Voraussetzungen für die Auslösung der Schadensersatzhaftung erfüllt sind.

Die Generalanwältin prüft zunächst, ob das Gericht das Vorbringen von Dyson nicht richtig aufgefasst hat. Sie ist der Ansicht, dass, während von Dyson vorgebracht worden sei, dass die Kommission einen hinreichend qualifizierten Verstoß begangen habe, indem sie sich für die Prüfung mit leerem Behälter entschieden habe, sich das Gericht mit der Frage auseinandergesetzt habe, ob die Kommission berechtigt gewesen sei, eine etwaige Prüfung mit gefülltem Behälter abzulehnen. Diese Unterscheidung sei wichtig, um den Umfang des Ermessens der Kommission zu bestimmen. Die Kommission hätte die Prüfung mit leerem Behälter nicht durchführen dürfen. Dies lässt die Generalanwältin zu dem Schluss kommen, dass das Gericht das Vorbringen von Dyson nicht richtig aufgefasst habe.

Generalanwältin Čápetá prüft sodann die bestehende Rechtsprechung und führt aus, dass für die Feststellung, ob ein Verstoß gegen das Unionsrecht als hinreichend qualifiziert angesehen werden könne, ein Ermessen zwar eine Rolle spiele, diese Rolle aber nicht entscheidend sei. Das Gericht habe daher nicht rechtsfehlerhaft entschieden, soweit es zu dem Schluss gekommen sei, dass unabhängig davon, ob ein Organ über ein Ermessen verfüge, noch zu prüfen sei, ob es möglicherweise Gesichtspunkte gebe, die den Verstoß entschuldigen könnten.

<sup>1</sup> Delegierte Verordnung der Kommission (EU) 665/2013 vom 3. Mai 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern (ABl. 2013, L 192, S. 1).

<sup>2</sup> Urteil vom 8. November 2018, Dyson/Kommission, [T-544/13 RENV](#) (vgl. [Pressemitteilung Nr. 168/18](#)).

<sup>3</sup> Urteil vom 8. Dezember 2021, Dyson u. a./Kommission, [T-127/19](#) (vgl. [Pressemitteilung Nr. 218/21](#)).

<sup>4</sup> Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (Neufassung) (ABl. 2010, L 153, S. 1).

Das Gericht habe jedoch bei der Prüfung dieser Gesichtspunkte Rechtsfehler begangen und rechtsfehlerhaft entschieden, dass die Auslegungsschwierigkeiten und die Komplexität des zu regelnden Sachverhalts die Kommission zu dem Zeitpunkt hätten entschuldigen können, als sie die Delegierte Verordnung erlassen habe. Nach Auffassung der Generalanwältin kann unter den Umständen der vorliegenden Rechtssache nicht anerkannt werden, dass die Kommission als durchschnittlich umsichtige und sorgfältige „gute“ Verwaltung davon habe ausgehen dürfen, dass sie sich allein deshalb für eine Prüfmethode habe entscheiden dürfen, die für Verbraucher in Bezug auf die Energieeffizienz von Staubsaugern irreführend sei, weil sie die einzige zum damaligen Zeitpunkt verfügbare Prüfmethode gewesen sei.

Der Kommission sei zum maßgeblichen Zeitpunkt bekannt gewesen, dass mit der Prüfung mit leerem Behälter das Ziel der Richtlinie 2010/30 nicht erreicht werden können, die Verbraucher über die Energieeffizienz von Staubsaugern zu informieren und ihnen zu ermöglichen, energieeffizientere Staubsauger zu kaufen. Ganz im Gegenteil habe der Kommission nicht unbekannt sein können, dass eine solche Prüfung für Verbraucher irreführend sei. **Weder Auslegungsschwierigkeiten noch die Komplexität des zu regelnden Sachverhalts könnten die Entscheidung der Kommission für diese Prüfung entschuldigen.** Die Generalanwältin kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Kommission einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen die Richtlinie 2010/30 begangen habe.

**HINWEIS:** Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin oder des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

**HINWEIS:** Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎(+352) 4303 3549

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎(+32) 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!

